

### III. Tarifvertrag für Kleindarsteller

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Kleindarsteller gelten als Film- und Fernsehschaffende im Sinne des zwischen den Tarifparteien geschlossenen Manteltarifvertrages.
- 1.2. Kleindarsteller sind Film- und Fernsehschaffende, die bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion im Bereich der Kleindarstellung engagiert werden und deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Das ist dann anzunehmen, wenn für die darstellerische Mitwirkung laut Drehbuch (a) kein längerer Sprechensatz und (b) kein längerer Wort- bzw. Reaktionswechsel vorgesehen ist. Zur Kleindarstellung/Komparserie im Sinne dieses Kleindarsteller-Tarifvertrags gehören neben den Körperdoubeln abschließend folgende Tätigkeitsbereiche:
  - 1.2.1. die einfache Kleindarstellung, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) keinen individuellen Sprechensatz hat und die (b) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder zwar im Vordergrund des dargestellten Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen individuellen Wort- oder Reaktionswechsel mit Schauspielrollen hat<sup>4</sup>,
  - 1.2.2. die „gehobene“ Kleindarstellung, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder (b) zwar im Vordergrund des Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen längeren Dialog mit Schauspielrollen hat, aber als besonderer einzelner Typ und/oder durch einen kürzeren Sprechensatz erkennbar wird<sup>5</sup>,
  - 1.2.3. die „Edelkomparserie“<sup>6</sup>, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die laut Drehbuch - auch im Vordergrund des Geschehens - einen abgeschlossenen, verbalen bzw. nonverbalen Reaktionswechsel oder verteilt auf die ganze Spielhandlung des Films nicht mehr als wenige jeweils abgeschlossene, verbale bzw. nonverbale kürzere Reaktionswechsel mit anderen Figuren, die Schauspielrollen sind, hat,
- 1.3. Werden bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch oder in sonstiger Weise von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden über kleindarstellerische Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinaus Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, dann ist dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller nicht anwendbar und es müssen zwischen der/dem Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller von diesem Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen im Sinne des auch von den Tarifparteien zusammen mit dem BFFS in Ergänzung zum Manteltarifvertrag (MTV) geschlossenen Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler („Schauspieltarifvertrag“) getroffen werden.
- 1.4. Werden hingegen bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden durchweg keine Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, die über die besonderen kleindarstellerischen Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinausgehen, findet dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller Anwendung.

---

<sup>4</sup> Beispiel für Hintergrund: Gäste im Restaurant gegebenenfalls auch mit Kostüm und in Maske; Beispiel für Vordergrund: die Darstellung einer Person, die vor der durch einen Schauspieler / eine Schauspielerin dargestellten Person in einer Kassenschlange wartet.

<sup>5</sup> vgl. die Beispiele in Fußnote 3: die Gäste im Restaurant streiten sich, die Person in der Kassenschlange schimpft rüpelig und rempelt

<sup>6</sup> Diese Kategorie entspricht dem bisher bei ZDF-Produktionen verwandten Begriff der „kleinen Rolle“

## **2. Allgemeine Regelungen**

- 2.1.** Kleindarsteller-Engagements können durch Beauftragte einer Film-/Fernsehproduktion mündlich (z.B. telefonisch) abgeschlossen werden. Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden.
- 2.2.** Kleindarsteller haben bei Verlegung des Beginns der Vertragsdauer Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn ihnen die Verlegung nicht mindestens 24 Stunden vor vereinbarter Arbeitsaufnahme bekanntgegeben wird.
- 2.3.** Für Kleindarsteller, die zu Aufnahmen außerhalb des Bereichs öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, gilt die Zeit der An- und Abreise vom Endpunkt öffentlicher Verkehrsmittel zum bzw. vom Aufnahmeort als Arbeitszeit.
- 2.4.** Sofern bei Beendigung der Dreharbeiten öffentliche Verkehrsmittel die Heimfahrt nicht ermöglichen, hat der Filmhersteller auf seine Kosten für die Heimbeförderung der Kleindarsteller zu sorgen.
- 2.5.** Wird nach Beendigung der normalen Arbeitszeit durch Abschminken, Kostümabgabe oder Gagenzahlung ohne Verschulden des Kleindarstellers eine weitere Stunde überschritten, so ist jede weitere angefangene Stunde als Mehrarbeit zu vergüten.
- 2.6.** Den Weisungen der Produktion hinsichtlich seiner Kleidung, eventuell verlangtem Zubehör und seiner Mitwirkung in der Film-/Fernsehproduktion hat der Kleindarsteller Folge zu leisten.

## **3. Grundgagen**

- 3.1.** Der Kleindarsteller erhält ab dem 1. Januar 2017 je achteinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 109,- € (ab dem 1. September 2018 111,- €, ab dem 1. Juli 2019 114,- €, ab dem 1. April 2020 117,- €). Beträgt der Einsatz lediglich bis zu 6,5 Stunden, so erhält der Kleindarsteller ab dem 1. Januar 2017 je bis zu sechseinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 83,- € (ab dem 1. September 2018 85,- €, ab dem 1. Juli 2019 87,- €, ab dem 1. April 2020 89,- €).
- 3.2.** Mit der Tagesgage sind alle Leistungen des Kleindarstellers abgegolten, die er innerhalb der Handlung der Film-/Fernsehproduktion nach Weisung der Regie erbringen muss, soweit sie über den Rahmen der Kleindarstellung gemäß TZ 1.2. nicht hinausgehen.
- 3.3.** Bei Kleindarstellern dürfen Pauschalgagen bis zu einer Woche die tarifvertraglich vereinbarten Tagesgagen nicht unterschreiten. Bei Ausschließlichkeitsverpflichtung von Kleindarstellern ab einer Woche gegen Tagesgage besteht Anspruch auf mindestens vier Tagesgagen pro Woche.

## **4. Zuschläge / Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen**

- 4.1.** Für besondere Aufwendungen und Leistungen des Kleindarstellers sind zur Tagesgage Zuschläge zu zahlen.
  - 4.1.1.** Bei Mitwirkung in eigener gepflegter Gesellschaftskleidung, z.B. Gehrock, Cutaway, Frack, Stresemann, Abendkleid, Cocktailkleid, Pelzmantel, Pelzstola 23,- €.
  - 4.1.2.** Wenn sich der Kleindarsteller in einer nicht der Jahreszeit entsprechenden Kleidung länger als nur vorübergehend im Freien aufhalten muss 31,- €.
- 4.2.** Mehrarbeitszuschläge über die vereinbarte Arbeitszeit gemäß TZ 3.1 hinaus sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach dem Manteltarifvertrag, TZ 5.4 -5.7.

**4.3.** Werden vom Kleindarsteller besondere kleindarstellerische Tätigkeiten oder Anforderungen verlangt, gelten folgende Grundgagen, auf die auch die vorgehenden Bestimmungen TZ 4.1. und 4.2. anzuwenden sind:

**4.3.1.** Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.2. wird ab dem 1. Januar 2017 eine Tagesgage von 144,- € (ab dem 1. September 2018 147,- €, ab dem 1. Juli 2019 151,- €, ab dem 1. April 2020 154,- €). gezahlt.

**4.3.2.** Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.3. („Edelkomparserie“) wird eine Tagesgage von 250,- € gezahlt. Ausgenommen hiervon sind kleindarstellerische Tätigkeiten in hochfrequenten Produktionen i.S.v. TZ 3.5.4 des Schauspielertarifvertrages, für die sich die Vertragsparteien auf eine festzulegende Grundgage nicht einigen konnten.

## **5. Sondervergütungen**

**5.1.** Wird ein Kleindarsteller namentlich aufgefordert, sich für eine eventuelle Engagementsverpflichtung persönlich vorzustellen, so erhält er - unabhängig davon, ob ein Engagement zustande kommt oder nicht - eine Aufwandsentschädigung von 16,- €.

**5.2.** Wird ein engagierter Kleindarsteller an einem Tag vor Beginn der Dreharbeiten gesondert zur Einkleidung oder Kostümprobe an den Drehort oder einen anderen Ort bestellt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 16,- €.

**5.3.** Werden bei Dreharbeiten oder Proben eigene Sachen des Kleindarstellers beschmutzt oder beschädigt, so haftet der Filmhersteller für den Schaden.

## **6. Pauschalbesteuerung**

Bei Pauschalbesteuerung von Kleindarstellern nach Finanzamtslisten reduzieren sich die Gagen der TZ 3 und die Zuschläge gem. TZ 4 mit Ausnahme von TZ 4.2 um jeweils 20%.

## **7. Geltungsdauer**

**7.1.** Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2020 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.

Berlin, den 29. Mai 2018

Allianz Deutscher Produzenten - Film und Fernsehen e.V., (Berlin)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Bundesvorstand, (Berlin)

Alexander Thies

Frank Werneke

Christoph Palmer

Matthias von Fintel